

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz

Inhalt

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus.....	3
Präambel.....	3
1 Rechtsgrundlage	4
2 Allgemeine Grundsätze	4
3 Förderbare Kosten und Finanzierung.....	4
4 Förderungszweck	5
5 Personenkreis und förderbare Unternehmen	5
6 Förderungsvoraussetzungen	6
7 Antragstellung	7
8 Dauer der Förderungen	7
9 Höhe der Förderungen	7
10 Auszahlung	8
11 Vollziehung	8
12 Auflagen und Bedingungen	8
13 Bekanntmachung	9
14 In-Kraft-Treten	9

Richtlinie Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gültig ab	1. März 2019
Erstellt von:	BMASGK/IV/A/6
GZ:	44.101/0003-IV/A/6/2019

Präambel

Das Sozialministeriumservice hat einvernehmlich mit dem Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, dass eine berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglicht wird und dass sie entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt werden.

Menschen mit Behinderungen und Unternehmen sind entsprechend bedarfsgerecht zu unterstützen und das Bewusstsein für die Anliegen von Menschen mit Behinderungen soll geschaffen werden.

Mit der Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus können Dienstgeberinnen und Dienstgeber für ein Jahr eine Unterstützung beim Sozialministeriumservice beziehen.

Damit soll ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt werden, die berufliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern.

Ziel der Inklusionsförderung sowie der InklusionsförderungPlus ist die Reduktion der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck soll ein Anreiz für Dienstgeberinnen und Dienstgeber zur längerfristigen Beschäftigung von beim Arbeitsmarktservice gemeldeten Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Aus diesem Grund sowie zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und damit Sicherstellung eines bedarfsgerechten Einsatzes der Mittel des Ausgleichstaxfonds soll die Inklusionsförderung/InklusionsförderungPlus im Anschluss an eine Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gewährt werden können. Dies entspricht ebenso der

kompetenzrechtlichen Zuordnung, wonach das Arbeitsmarktservice für die Vermittlung in den Arbeitsmarkt und das Sozialministeriumservice für den längerfristigen Verbleib in ebendiesem zuständig ist sowie der bisherigen Praxis im Rahmen der Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice sowie der Entgelt- als auch der Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe des Sozialministeriumservice.

1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie basiert auf § 6 Abs. 3 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. I Nr. 22/1970 sowie auf der Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

2 Allgemeine Grundsätze

Bei der Gewährung der Förderungen zur Verbesserung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind die allgemeinen Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter, Gender Mainstreaming, gleichberechtigter Zugang zur Arbeitswelt und Diversity zu beachten. Zentrale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung sind weiters Kommunikation und Abstimmung sowie Reflexion über Bestehendes und Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

3 Förderbare Kosten und Finanzierung

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Arbeitsbehelfe des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundeshaushalts und aus Mitteln des Ausgleichsfonds auf der Basis der jeweils gültigen Vorgaben.

4 Förderungszweck

Primäres Ziel der Maßnahmen im Rahmen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) ist die Verbesserung der nachhaltigen beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am ersten Arbeitsmarkt. Unternehmenszentrierte Maßnahmen wie die Inklusionsförderung und InklusionsförderungPlus sollen zur Hebung des Anreizes der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und ihrer langfristigen beruflichen Teilhabe beitragen.

Hierbei handelt es sich auch um ein wichtiges Signal an Dienstgeberinnen und Dienstgeber, die durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen eine Vorbildwirkung einnehmen und durch die Förderung gezielt unterstützt werden sollen.

Verbesserung der beruflichen Teilhabe versteht sich in diesem Zusammenhang als die Erlangung und Sicherung einer den Lebensunterhalt sichernden Erwerbstätigkeit, im Regelfall in der sozialversicherungsrechtlichen Situation der Vollversicherung.

5 Personenkreis und förderbare Unternehmen

Dienstgeberinnen und Dienstgebern von begünstigt behinderten Personen gemäß § 2 Abs. 1 BEinstG, können Zuschüsse in Form einer Inklusionsförderung oder einer InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Folgende Rechtsträger können keine Zuschüsse zu den Inklusionsförderungen erhalten:

- der Bund,
- die Länder,
- Träger öffentlichen Rechts, die selbst Träger der Rehabilitation sind (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice, Sozialhilfverbände, Fonds Soziales Wien),
- Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie 400 oder mehr Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigen, sowie
- politische Parteien und Parlamentsklubs.

Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die ausgegliedert in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem Vertragsbedienstetenverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen (z. B. bei Post und Telekom Austria sowie deren Tochterunternehmen oder in

Landeskrankenanstalten), können Dienstgeberinnen und Dienstgeber keine Zuschüsse zu den Lohnkosten erhalten.

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie können

- gesetzliche Interessensvertretungen (Kammern) sowie
- private Rechtsträger, die sich – auch über Holdingkonstruktionen – zur Gänze im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden oder als Stiftungen oder Fonds zur Gänze von Gebietskörperschaften dotiert werden, soweit sie 100 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen,

nur erhalten,

- bei Vorliegen eines Grades der Behinderung von mindestens 70 vH oder
- bei Vorliegen einer schwerwiegenden Sinnesbehinderung (in der Regel mindestens 50 vH), die nicht durch Seh- oder Hörbehelfe kompensiert werden kann.

6 Förderungs Voraussetzungen

Zuschüsse können in Form einer Inklusionsförderung oder einer InklusionsförderungPlus gewährt werden.

Die Inklusionsförderung kann Unternehmen, die der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 BEinstG unterliegen, ohne Prüfung einer Leistungsminderung der begünstigt behinderten Person, gewährt werden.

Die InklusionsförderungPlus kann Unternehmen, die nicht der Beschäftigungspflicht gemäß § 1 BEinstG unterliegen, ohne Prüfung einer Leistungsminderung der begünstigt behinderten Person, gewährt werden.

Die Gewährung der Inklusionsförderung und der InklusionsförderungPlus ist frühestens ab dem 7. Monat der Beschäftigung und nur nach nachweislichem vorhergehenden Bezug einer Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice möglich, auch wenn diese für einen kürzeren Zeitraum gewährt wurde. Der zeitgleiche Bezug einer Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice und einer Inklusionsförderung ist nicht möglich.

Die Gewährung ist nur für voll sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse möglich. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

7 Antragstellung

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Antragstellung kann direkt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung der nachweislichen Bezugsdauer.

Die Gewährung der Förderung erfolgt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice, frühestens jedoch ab dem 7. Monat der Beschäftigung.

Wird der Antrag nicht direkt im Anschluss an die Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gestellt, ist die Förderung rückwirkend ab dem Ende dieser, frühestens jedoch ab dem 7. Monat der Beschäftigung, zu gewähren.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung hat ein aufrechtes Dienstverhältnis zu bestehen.

8 Dauer der Förderungen

Die Inklusionsförderung bzw. InklusionsförderungPlus ist grundsätzlich für die Dauer von 12 Monaten zu gewähren. Eine Stückelung bzw. Unterbrechung ist möglich, sofern eine Notwendigkeit auf betrieblicher Ebene vorliegt. In Summe darf die Förderdauer 12 Monate nicht überschreiten. Der zeitgleiche Bezug einer Entgelt- oder Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe ist ausgeschlossen.

9 Höhe der Förderungen

Die Höhe der Inklusionsförderung beträgt 30% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Die monatliche Obergrenze beträgt € 1.000,-.

Die Höhe der InklusionsförderungPlus beträgt 37,5% des Bruttogehalts, ohne Sonderzahlungen. Dies entspricht der Inklusionsförderung zuzüglich eines Zuschlages iHv. 25%. Die monatliche Obergrenze beträgt demnach € 1.250,-.

Etwaige Lohnzuschüsse anderer Fördergeber sind auf die Förderung aufzurechnen und eine Überförderung ist jedenfalls zu vermeiden.

10 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich im Nachhinein. Wird ein Antrag erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende der Eingliederungsbeihilfe des Arbeitsmarktservice gestellt, erfolgt die Auszahlung erst nach 12 Monaten. Ausnahmen von der halbjährlichen bzw. einmaligen Auszahlung zum Ende des Förderzeitraums sind bei Stückelung bzw. Unterbrechung der Förderung möglich.

11 Vollziehung

Alle zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit (§ 23 BEinstG).

12 Auflagen und Bedingungen

Eine Förderung darf nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entsprechen und die außerdem sicherstellen, dass die Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Die Förderung durch Geldleistungen erfolgt in Form eines Zuschusses.

Weiters sind die Bestimmungen der §§ 20, 24 bis 28 und 39 bis 43 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 sowie die entsprechenden Bestimmungen in der Sonderrichtlinie berufliche Integration des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Alle in dieser Richtlinie erfolgenden Bezugnahmen auf einen Grad der Behinderung verstehen sich im Sinne der Einschätzungsverordnung BGBl. II Nr. 261/2010 in der jeweils geltenden Fassung.

13 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice zur Einsicht aufzulegen und auf den Websites des Sozialministeriumservice und des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

14 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 1. März 2019 in Kraft.

**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)